



Sozialdemokratische Partei
Stadt Aarau

Stellungnahme der SP Aarau zur Vernehmlassungsvorlage für eine neue Feuerwehrorganisationsverordnung (FOV)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrats

Die SP Aarau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Totalrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Aarau. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass auch hier bei einem Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Stadtrats fällt, eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

Ausgangspunkt der Totalrevision bildet der Umstand, dass der Stadtrat am 10. Dezember 2018 eine Professionalisierung des Feuerwehrkommandos und die Rekrutierung einer/s festangestellten Kommandant*in im Pensum von 80-100 Stellenprozenten beschlossen hat. Zudem soll die Feuerwehr organisatorisch in die neue städtische Sicherheitsabteilung eingebettet werden. Die Notwendigkeit einer Totalrevision des Feuerwehrreglements erachten wir vor diesem Hintergrund als gegeben. Gerne nehmen wir zur jetzt vorliegenden Vernehmlassungsvorlage (eFOV) wie folgt Stellung.

§ 1 bis § 3 Abs. 2 eFOV

Keine Bemerkungen.

§ 3 Abs. 2 eFOV

§ 3 Abs. 2 eFOV regelt die künftige Zusammensetzung der Feuerwehrkommission. Neu soll sich die Feuerwehrkommission primär der strategischen, finanziellen und fachlichen Kontrolle und der Weiterentwicklung der Feuerwehr widmen, während sich die Geschäftsleitung (Kommando und Kader) auf die operative Führung fokussieren soll. Im Zuge dieser Neuorganisation sollen künftig 1-2 Fachexpert*innen Einsitz in die Kommission nehmen, während der Beizug von Materialwart, Offizieren, Unteroffizieren und der Mannschaft nur noch themenspezifisch erfolgen soll.

Die SP Aarau unterstützt grundsätzlich das Bestreben um Professionalisierung innerhalb der Organisationsstruktur der Feuerwehr Aarau. Gleichzeitig erachten wir die neugeplante Zusammensetzung der Feuerwehrkommission als nur beschränkt gelungen. Wir teilen zwar die Auffassung, dass externe Fachexpert*innen bei strategischen Fragen künftig eine wichtige und notwendige Aussensicht einbringen können und die Entwicklung der Feuerwehr davon insgesamt profitieren kann. Auch dass die/er neue Abteilungsleiter*in Sicherheit Teil der Kommission ist, erscheint zweckmässig. Gleichzeitig darf im Zuge der Professionalisierung aber die notwendige Innensicht nicht aus den Augen verloren werden. Nur durch eine ausgewogene Aussen- und Innensicht ergibt sich schliesslich ein verlässliches Gesamtbild und lassen sich gut fundierte, breit abgestützte und im Ergebnis strategisch richtige Entscheide treffen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass auch künftig Vertreter*innen des Kadern und der Mannschaft in die strategischen Entscheide eingebunden werden sollten. Dies dürfte im Übrigen auch die Akzeptanz dieser Entscheide bei der Mannschaft spürbar fördern.

Wir schlagen deshalb als Kompromisslösung vor, dass in der neuen Feuerwehrkommission jeweils auch ein/e Vertreter*in der Mannschaft sowie ein/e Vertreter*in des Kaders (Offiziere und Unteroffiziere) Einsitz nehmen soll. Dabei erachten wir es als wichtig, dass sowohl die Mannschaft als auch das Kader in der Kommission vertreten sind, da deren Bedürfnisse und Erfahrungen nicht ohne Weiteres kongruent sind.

§ 3 Abs. 3 bis § 4 Abs. 2 eFOV

Keine Bemerkungen.

§ 4 Abs. 3 eFOV

Dass die Feuerwehrkommission Aufgaben im Bereich der Vorbereitung und des Vollzugs an das Kommando delegieren kann, erachten wir als zweckmässig. Gleichzeitig lässt sich die strategische Ebene erfahrungsgemäss nur selten klar von der operativen trennen; die Übergänge sind regelmässig fließend. Im Sinne einer Anregung schlagen wir deshalb vor, dass für die Aufgabenverteilung zwischen Kommando und Kommission ein detailliertes Schnittstellenpapier erstellt wird, das potenzielle Kompetenzkonflikte schon im Vorhinein ausräumt und die Aufgabenverteilung klar regelt.

§ 5 bis § 7 Abs. 1 eFOV

Keine Bemerkungen.

§ 7 Abs. 2 eFOV

Mit Blick auf die angestrebte Professionalisierung der Feuerwehrkommission erachten wir es als zweckmässig, wenn der Stadtrat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten ebenso wie die übrigen Offiziere auf Antrag der Feuerwehrkommission wählt. Insbesondere bei der Besetzung dieser wichtigen Stellung erscheint ein Einbezug der zuständigen Fachkommission als geboten.

§ 7 Abs. 3 bis § 8 Abs. 3 eFOV

Keine Bemerkungen.

§ 8 Abs. 4 eFOV

§ 8 Abs. 4 eFOV regelt die Besoldung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF), die gleichzeitig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt sind. Die eFOV hält hierzu fest, dass Stadtangestellte keinen Anspruch auf Sold haben, sofern sie Anspruch auf Lohnfortzahlung haben. Diese Regelung lehnen wir aus verschiedenen Gründen ab.

Zunächst handelt es sich bei der Frage, ob bei Stadtangestellten der Anspruch auf Lohnfortzahlung den Anspruch auf Sold ausschliessen soll, um eine personalrechtliche, die primär in den Kompetenzbereich des Einwohnerrats fällt. Insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass das entsprechende Personalreglement gerade erst totalrevidiert wurde, erscheint es stossend, dass nun personalrechtliche Fragen betreffend den Feuerwehrdienst in der vorliegenden Verordnung und damit von der sachlich unzuständigen Exekutive geregelt werden sollen.

Ungeachtet der Kompetenzwidrigkeit der Regelung halten wir diese in der vorliegenden Form auch sachlich für nicht zielführend. Ausgangspunkt einer solchen Regelung dürften regelmässig Gleichbehandlungsüberlegungen sein: Die AdF, die bei der Stadt angestellt sind, sollen nicht besser oder schlechter gestellt werden als ihre Kolleg*innen, die nicht bei der Stadt angestellt sind. Diese Überlegungen sind grundsätzlich richtig. Gleichzeitig zeigt ein Blick in die Privatwirtschaft, dass keine einheitliche Praxis festzustellen ist. So erhalten gewisse AdF eine volle Lohnfortzahlung während des Einsatzes, ohne dass diese mit dem Sold verrechnet wird. Bei einem anderen Teil verbleibt der Sold

zwar beim Arbeitnehmenden, dieser muss die beim Einsatz verpasste Arbeitszeit aber nacharbeiten. Kantonsangestellte wiederum haben offenbar sowohl Anspruch auf volle Lohnfortzahlung als auch Anspruch auf Sold. Mangels einer einheitlichen Praxis bei anderen Arbeitgeber*innen kann bei dieser Frage demnach nicht auf Gleichbehandlungsüberlegungen abgestellt werden.

Die Stadt Aarau hat ein evidenten Interesse daran, dass ihre AdF innert nützlicher Frist einsatzbereit sind. Stadtangestellte, die ihrer Tätigkeit naturgemäss innerhalb der Stadtgrenzen nachgehen, sind für schnelle Einsätze besonders geeignet. Ausserdem bringen sie wichtiges Know-How aus ihrer Tätigkeiten bei der Stadt in die Feuerwehr ein. Eine von der Lohnfortzahlung unabhängige Ausrichtung des Solds könnte einen zusätzlichen Anreiz für Stadtangestellte darstellen, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr zu werden. Eine solche Regelung könnte als Investition in die schnelle Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehr verstanden werden. Für Angestellte der Feuerwehr selbst, insbesondere für die Kommandantin/den Kommandanten, könnten u.U. Spezialregelungen getroffen werden. Die gleichzeitige Ausrichtung von Sold und Lohn erscheint aber auch gerechtfertigt, weil der Feuerwehreinsatz im Hinblick auf sein Gefahrenpotential nicht mit der üblichen Arbeit der Stadtangestellten vergleichbar ist. Unklar erscheint uns zudem, wie die Regelung bei Einsätzen Anwendung findet, die ausserhalb der Arbeitszeit der Stadtangestellten stattfinden. Haben die Angestellten auch hier die Wahl? Dürfen sie also entweder den Sold einfordern dann etwa Überstunden gelten machen?

In Anbetracht all dieser Überlegungen schlagen wir vor, § 8 Abs. 4 FOV ersatzlos zu streichen.

§ 9 bis 21 eFOV

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Leona Klopfenstein

Co-Präsidentin SP Aarau

Laszlo I. Etesi

Co-Präsident SP Aarau